



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 15. Dezember 2021, Zahl: 8510-6/5/2021-Ze, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebühren-Verordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, in Verbindung mit § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020 und in Verbindung mit §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Sammlung, Ableitung, Reinigung und Behandlung der im Entsorgungsbereich der Gemeindekanalisationsanlage anfallenden Abwässer wird von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten eine Kanalgebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage ist eine **Bereitstellungsgebühr**, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage eine **Benützungsgebühr** sowie für geeignete Messanlagen (Wassersubzähler) eine **Wassersubzählergebühr** zu entrichten.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die die Gemeindekanalisationsanlage bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benützung). Für diese Gebäude muss die Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt sein.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt:
für jedes Gebäude pro Bewertungseinheit **Euro 127,05** inklusive Umsatzsteuer.

§ 4

Benützungsgebühren

- (1) Die Höhe der Kanalgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels geeigneter Messanlage ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Die Benützungsgebühr beträgt**Euro 1,70** inklusive Umsatzsteuer.
- (3) Als Berechnungsgrundlage für die Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch heranzuziehen, der mittels geeigneter Messanlage ermittelt wird (Hauptwasserzähler).
- (4) Verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden und die nachweisbar mittels geeigneter Messanlage (Wassersubzähler) der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ermittelt wurden, sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen.
- (5) Als Antrag im Sinne des Abs. 4 gilt auch der im Einvernehmen erfolgte Einbau der geeigneten Messanlage (Wassersubzähler).
- (6) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels geeigneter Messanlage ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 5

Wasserzählergebühr

- (1) Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für die Wassersubzähler gemäß § 4 Abs. 4 zu entrichten.
- (2) Die Wasserzählergebühr beträgt: **Euro 11,00** inklusive Umsatzsteuer.

§ 6

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühr nach § 1 sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

§ 7

Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühr, und zwar sowohl die Bereitstellungsgebühr, als auch die Benützungsgebühr und eine allfällige Wasserzählergebühr, ist zum 1. Juli eines jeden Jahres mit Bescheid vorzuschreiben.

- (2) Der Abgabenschuldner hat über Vorschreibung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten eine vierteljährliche Vorauszahlung der **Bereitstellungsgebühr** zu leisten.
- (3) Der Abgabenschuldner hat über Vorschreibung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten eine vierteljährliche Vorauszahlung der **Benützungsgebühr** zu leisten. Die Vorauszahlung hat unter Bedachtnahme auf die voraussichtliche Höhe der Benützungsgebühr zu erfolgen. Bei der Festsetzung der vierteljährlichen Vorauszahlung ist als Grundlage tunlichst die im vorangegangenen Abrechnungsjahr angefallene Benützungsgebühr heranzuziehen.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 18. Dezember 2019, Zahl: 8510-6/4/2019-Ze, außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Ing. Christian Orasch